

Mannheim

Rheinau
28

Rheinau

BEBAUUNGSPLAN ZUR ERWEITERUNG DES FRIEDHOFES RHEINAU

M. 1:1000

86/2



Erläuterung:

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
-  GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
-  BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
-  NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
-  NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE, SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
-  BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
-  VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
-  AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
-  AUFZUHEBENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
-  AUFZUHEBENDE BAULINIE
-  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
-  STRASSENBEGLEITGRÜN
-  GEHWEGFLÄCHE
-  NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
-  FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
-  GRÜNFLÄCHE
-  KINDERSPIELPLATZ
-  PARKANLAGE
-  DAUERKLEINGÄRTEN
-  KIRCHE
-  FRIEDHOF
-  ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
-  BESONDERER BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN
-  GRENZE ZWISCHEN BESTEHENDEM FRIEDHOF UND FRIEDHOFERWEITERUNGSTEIL
-  DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHE
-  ALTE STRASSENHÖHE
-  NEUE STRASSENHÖHE

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 25. FEB. 1975 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG. am 14. JUNI 1975 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 14. JUNI 1975



Nr. 13-24/0219/34
Genehmigt (§ 11 BBauG, § 11 MBO)
Karlsruhe, den 12. Mai 1975

Regierung ium

Karlsruhe

Im Auftrag

Heinrich



Hinweis:

DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.